

met/vnd dem Unglück unterwerfft/ vngern/wer-
den aber doch bey männiglich/sonderlich aber bey
euch selbsten entschuldiger seyn/wann wir alsdann
dass jenige ferner vor die Hand nehmen müssen/was
angeregte Commission erfordert/darzu ihr es aber
nicht kommen lassen/vnd ein solches auf euch la-
den verdet/so ihr gegen allen Friedliebenden vñ der
werthen Posteriorit nicht verantworten könnet.

Erwarten hierauf ewre runde/ teutsche/vnd
ohne einigen anhang erfoderte Erklärung/Denien
Wir sampt vnd sonders mit Churfürstlichen gna-
den wol zu gethan vnd gewogen. Datum Stolpen
den 26. Augusti/Anno 1620.

Zent Ehrwürdigent/ Ed-
len/Vesten/Ersamen vnd Weisen/vn-
sern lieben Andächtigen vnd besondern/ Prä-
laten/Herrn vnd Ständen des Marg-
graffthums Ober-Lausitz.

170

COPIA Eines Schreibens/ So der Churfürst zu Sachsen/etc. an die zu Breslaw versamleten Fürsten vnd Stände in Schlesien gethan vnd ab- gehen lassen.

Vnd

Abdruck der Räys vnd Königl. Commis-
sion vff die Herzogthümer Ober- vnd
NiederSchlesien.



ANNO.

M. DC. XX.

Von Gottes gnaden

Johanns George / Herzog zu Sachsen / Gülich Gleve vnd Berg /
Thurfürst / ic.



Aser Freundlich
Dienst / vnd was wir
liebs vnd gots vermögen /
auch gnedigen Brus vnd ge-
neigten willen zuvor / Hoch-
würdige / Hoch- vnd Wohl-
geborene / Würdige / Edle /
Neste / Erbare vnd Weise /
freundliche liebe Sheimen /
Schwägere vnd Besondere /
was vngewehr vor dritthalb
Jahren vor eine geschwinde vnd unvorsehene Unruhe im
Königreich Böhemb / vñ mit einem vngewöhnlichen proce-
dere entstanden / wie aus einem domals klein scheinenden
Küncklein / ein grosses Gewer erwachsen / vnd so weit vmb
sich gefressen / daß es anfänglich die Hertzogthümer / Ober-
vnd Nieder Schlesten / hernach aber nach domals Regieren-
der Röm. Räys. auch in Ungarn vnn Böhmen König.
Mayt. Christmilder gedechtniß Tödlichen Abgang / die
vbrig der Kron Böhemb incorporate Länden ergriffen /
Das ist C. Ed. vnd Euch sambt vnd sonders wissende / be-
darff keiner weitlueftigen aufführung / die sache redet an
she selbsten / vnd bezeuget es die doraufer folgte aller Län-
der verwüst. vnd verheerung / Gott der Allmächtige behüte
derselben ganzen ruin vnd untergang. Darbey aber wer-

den E. Qd. vnd Ihr auch in felschem angedächtnas haben/
wie alsbald anfangs Wir Uns/dish unwesen zu stillen/vnd
in der Asche noch liegende vnd glimmende Feuer zu dem-
ppen/nicht allein neben andern trewhertzigen Chur- vnd
Fürsten angelegen seyn lassen/ so wol mit vorbit bey der
domahls regierenden Käys. vnd Königl. Mayt. die dem lób-
lichsten Sauf Österreich angeborne milde vnd gnade des
schärfe vorzuziehen/ als mit abmahnung bey den Ständen
des Königreichs Böhmen von all. n/ getrewen Untertha-
nen nicht gebührenden thätigkeiten/ vnd anermahnung
zum unterthündigsten gehorsamb vnd schuldigen respect le-
gen der höchsten vnd von Gott dem Allmechtigen Ihnen
vorgesetzten Obrigkeit/Sondern Uns auch endlichen selb-
sten zu einem Interponenten neben andern vorgeschlagen
Zeit vnd Ort darzu beniemet/ vnd alles dasjenige trewlich
vnd aussichtig gethan/ was zu abwendung fernern vn-
heils vnd wiederbringung gutes vertrawens zwischen
Herrn vnd Unterthanen nötig gewesen.

Ob Wir nun wol in denen vnzweiflichen gedan-
ken gestanden/es würde unsere trewhertzige vorsorge vnd
hierunter angewandte/ vngesparet einiges Onkostens be-
mähung/ von den Ständen des Königreichs Böhemb mit
dankbarem gemüth erl andt/auff- vnd angenommen wor-
den sein/ in erwegung/ daß es ihnen vnd dem Königreich
zum besten gemeinet/ vnd darunter nichts anders gesuchet/
als wie der höchsten Obrigkeit authoritet, respect. Würde
vnd dignität möchte erhalten/ Dagegen aber die Unter-
thanen bey ihren rechtmässiger weise erlangtenprivilegien
Freyheiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ Insonderheit
der wahren Christlichen/ reinen vnd vnporfelschten Reli-
gion geschützt werden.

So ha

So haben Wir doch mit schmertzen erfahren müssen/
Conangesehen die verstorbene Käys. vnd Königl. Mayt. un-
sere aus rechten/deutschen Herzzen hergeflossene Intercessio-
nes vnd unterthändigste datbey gehane erinnerungen
gnedigt vormerckt/die vorgeschlagene Interposition, auf
vorgehende suspension armorum eingereumet/ Ort vnd
Zeit Uns vnd andern anheim geben vnd gestellet/ vnd
nichts erwinden lassen/ was zu stillung der entstandenen
Unruhe/ vnd begütigung des Königreichs Böhemb vnd
anderer Länder vor dienstlich erachtet worden/ vnd die
einem Hochlöblustigen Regenten angeborne sanftmuht vñ
gelindigkeit erforderet) daß die Stände angeregtes König-
reichs mit allem fleiß sich dahin bemühet/ wie solch volge-
meintes vorgeschlagenes/ vnd zu fried vnd ruhe gerichtetes
vorhaben möchte verzogen/ endlichen zu nichte gemacht/
vnd ihre domals vorgehabte/ aber noch verborgene/ letzt-
lichen aber herausgebrochene vnd offenbarte intention zu
werck gerichtet werden/ Welches Ihnen dann auch so weit
gelungen/ daß die domals regierende Käys. vnd Königl.
Mayt. dorüber verstorben/ vnd die vorgewesene Interposi-
tion dessentwegen nicht zu werck gerichtet werden können/
Dann ob wol die jetzige Röm. Käys. auch in Ungern vnd
Böhemb Königl. Mayt/ als ein erwehlter / gesalbeter/
gekrönter vnd belehnter König/des Königreichs Böhemb/
dem die Stände aller Länder auf einem solchen fall allbe-
reit mit Eyd vnd Pflicht zugethan gewesen/ sich bald nach
erfolgtem tödlichen Abgang/ der Regierung angeregtes
Königreichs vnd Incorporirten Länder angemasset/ den
zugesagten vnd versprochenen Revers eingeliefert/ die von
der verstorbenen Käys. vnd Königl. Mayt. eingewilligte
Interposition beliebet/vmb reassumption bey den Inter-
ponenten angesucht/sich auff den von dem hochwürdigsten

A. iii.

Herrn

Seren Johann Schweißhartzen/Erzbischoffen zu Meintz/
des Heiligen Römischen Reichs in Germanien ErzLantz-
lern vnd Churfürsten / vnsrm besonders lieben Freundt/
Herrn Vatern vnd Brudern / gegen Frankfurt aufge-
schriebenen Wahlage/nach vorgehender gewöhnlicher vnd
schuldiger erforderung / als ein König in Böhmen beges-
ben / daselbst auch von den sämpflichen anwesenden Chur-
fürsten/vnd der abwesenden Gesandten einhell - vnd ein-
mäiglich / ohne einige Contradiction, als ein König in
Böhmb / vnd der Siebende Churfürst erkennet / vnd ad-
missionem vñ conclave gelassen worden/auff der sämpfli-
chen Churfürsten vnd der abwesenden Gesandten anhalten
vnd bitten sich anderweit vorgeschlagener unterhandlung
submittirt, den angedeuteten ort als Regenspurg / so wol
die Zeit angenommen / vnd dessen sich schriftlichen erklert /
Seind noch die Stände darmit nicht begnüget gewesen/die
von den sämpflichen Churfürsten vor gut angesehene/vnd
der zeitigen Käys. vnd Königl. Mayt. beliebte Interposition
rund abgeschlagen / sondern auch alsbald zu vnerhöten
starcken Confederationen dorein auch endlich der Erb-
vnd Erzfeind der Christenheit durch Mittelopersonen ge-
jogen/vngewöhnlicher rejection vnd newen Wahl geschrit-
ten/vñ dadurch vnd erfolgter designation an tag geben/
dass man zu fried vnd ruhe nicht lust / vnd daher zu einiger
Interposition nicht/sondern vielmehr zu weiterung belie-
bung trüge/vnerwogen/ dass das Königreich Böhmb ein
vornehmes Lehen vñ Churfürsthumb des H. Röm.
Reichs / jetzt gedachte Käys. vñ Königl. Mayt. von den
sämpflichen Churfürsten/darunter auch ChurPfaltz/vor
einen König in Böhmb vñ Siebenden Churfürsten/
durch admissionad lessionem vnd Conclave angenom-
men/ von der verstorbene Käys. Mayt. mit dem Königreich
Böhmen

Böhmen Chur - vnd Fürsthumb beliehen/ vnd absque
causa cognitione vnd ohne vorbewust des Obristen Leh-
herrns des Lehen nicht entsagt/ viel weniger ungehört das-
rinnen procedirt, vnd dem Churfürstlichen Collegio eine
ungewöhnliche einführung gemacht werden können/ welche
Gegen der werthen Posteritet nicht zuverantworten.

Weil denn dieses unrechtmäßige vnd dem Heiligen
Römischen Reich vnd Churfürstlichen Collegio hochschäd-
liches vnd prejudicirliches fürnehmen vielen trew hertz-
igen gegen der höchsten Obrigkeit wol affectionirten nicht
wenig missfallen/darbey auch considerirt vnd betrachtet/
do dieses mit dem höchsten Haupt der Christenheit vorge-
nomenes procedere gut gehetzen/vnd mit stillschweige
vñ sitzen sollte approbiret werden/was vor gefehrliche con-
sequentien doraus erfolgen/vnd wie leichtlich mit andern
Obrigkeitent dergleichen auch vorgenomen werden könnte/
Die in der Churfürstlichen geschworenen Verein sich befin-
dende Churfürsten auch nicht außer acht gelassen / was bey
solchen sorglichen vnd gefehrlichen zeiten/vnd verübten un-
vorantwortlichen attentaten, dero hohes vñnd schweres
Unpt/ vnd shrem höchstem Haupt/vnd den Heil. Röm.
Reich geleistete Pflicht erfordert / Haben sie sich in der
Reichsstadt Mählhausen zusammen betaget / vñnd noth-
dürftige deliberation vñ berathschlagung/ mit zuziehung
des Herzogen in Beyern/ ic. vñ Landgraff Ludwigs Ed.
weil des Herzogs in Beyern Ed. zu einem Interponenten
sich gebrauchen lassen wollen / Landgraff Ludwigs Ed.
dem gemeinen wesen vnd dessen erhaltung wohl gewogen/
angestellet / Wie doch solchem entstandenem unheil vñnd
hochgefährlichen exorbitiren zu remediren, dasselbe abzu-
schaffen/der höchsten Obrigkeit gebührliche respect zu er-
halten / vnd dem Heil. Röm. Reich so wol Churfürstli-
chem

hem Collegio kein nachtheil/oder vorantwortung bey der
werthen Posteriorer zu zuziehen/vielweniger böse schädliche
vnd wieder Gottes Wort lauffende Consequentien zu be-
treben/ vnd endlichen dahin geschlossen/ Chur Pfalzen von
der angenommenen Wahl vnd angetretenen Regierung
ab/vnd zu schuldigem respect vñ gehorsam gegen der höch-
sten Obrigkeit/ so wol die stände des Königreichs Böhmen
vnd incorporirten Länder gegen ihren König vnd Herren
durch allerhand dienliche motiven vnd zu gemüthführun-
gen schriftlichen anzumahnen/ mit d. m. andeuten/ de solchs
nicht erfolgen sollte/ gehorsame Chur- Fürsten vnd Stän-
de des Heil. Röm. Reichs nicht würden vorüber können/
Ihrem höchsten/ erwehltēm vnd gekröntēm Haupt unter
die Arme zugreissen/ bey dem senigen/ so von Rechts vnd
billigkeit wegen Ihrer Käys. vnd Königl. Mayt. zuständig
zuschlagen vnd sonst dahin zu trachten/ wie durch zu lefft-
che im Heil. Röm. Reich hergebrachte vnd in desselben ver-
fassangen vnd Satzungen begrieffene mittel alles zu einem
ruhigen vnd friedlichen stande gebracht werden möchte.

Dorauff dann zu vollziehung solches Schlußs die
Schreiben an Chur Pfalz/ so wol die Stände der Kron
Böhmb vnd incorporirten Länder/ an jedes absonderlich
abgangen/ vnd denenselben insciuirt, aber damit so wenig
ausgerichtet worden/ daß man vielmehr in vorigem un-
rechtmäßigem propositio verharret/ vnd wieder shre Käys.
vnd Kön. Mayt. eine feindseligkeit nach der andern vor-
bet/ vnd vngeschwert vorgeben/ es müste das Hochlöblichste
Haus Österreich gänztlich ruiniert, das Röm. Reich in ein
ander Model gegossen/ auch die senigen trewhertzigen Chur-
vnd Fürsten/ so es mit Ihrer Käys. vnd Kön. Mayt. gut
meinten/ Ihr Gewissen vnd Pflicht in acht hielten/ glei-
cher weise untergedrückt werden.

Desente

Dessentwegen dann höchstgedachte Ihre Käys. vnd
Königl. Mayt. bewogen worden/ Uns vnd des Hertzoges
in Beyern Ed. dergleichen Commissiones aufzutragen/
wie E. Ed. vnd Euch/ mehr dann gnugsam bekand/ Welche
Wir auch zu schuldigem respect vnd gehorsam gegen Ih-
rer Käys. vnd Königlichen Mayt. über Uns genommen/
vnd dergestalt verrichtet/ daß verhoffentlich Ihre Käys.
vnd Kön. Mayt. darmit zu frieden/ vnd niemand vrsach ha-
ben werde/ sich darüber zubeschweren/ Alldieweil unsere in-
tention allein dahin gewichtet/ wie fried vnd ruhe erhalten/
gut vertrauen zwischen der Obrigkeit vnd Unter-
thanen gestiftet/ der schuldige respect vnd gehorsam ge-
gen der Käys. vnd Königlichen Mayt. Conservirt/ vnd die
Stände vnd Unterthanen bey Ihren Privilegien/ Frey-
heiten/ Recht/ vnd Berechtigkeiten/ Insonderheit dem
freyen exercitio der wahren reinen/ Christlichen vnd vns
verfälschten Religion defendirt werden möchten/ Un-
massen dann an die Stände des Marggraffthums Ober-
Laufitz ergangenes Aufschreiben unser friedliebendes Ge-
müth mit mehrerm an Tag giebet.

Dahero Wir Uns dann auch einiger feindseliger op-
position nicht vorsehen/ sondern vielmehr verhofft/ man
würde sich accommodiren/ selbsten des schuldigen respects
vnd gehorsams gegen der Käys. vnd König. Mayt. erin-
nern/ vnd alle Privilegia vnd Freyheiten/ sampt dem
höchsten Kleinod der Seelen/ nicht auff die Spitze des
Schwerds vnd vngewissheit des Glücks setzen vnd stellen/
Nach dem aber E. Ed. vnd Euch nun mehr gnugsam be-
kandt/ was massen der Käyser- vnd Königlichen Mayt. vnd
des Hertzogs in Beyern Ed. Kriegs Armada nicht allein
das Böhmishe Kriegsvolk geschlagen/ ganz vnd gar zer-
trennet/ die Hauptstadt Prag eingenommen/ sondern sich

B

auch

auch fast des gantzen Königreichs Böhmen bemächtiget/
Unmassen unterschiedliche Orter / Als Brix/ Leutmeritz/
Aussig/sampt den Ständen desselben Kreyses/sich selbst
in unsren Schutz begeben/ dit Wir krafft auff Uns haben-
der Böhmischen Commission auch auff- vnd angenom-
men / die fürembstn Stände vnd Städte auch allbereit
Ihrer Reys. vnd Königl. Mayt. geschworen/ dieselbe einig
vnd allein vor dero selben König zuhalten vnd zu erkenn-
en/zgleich Schrift- vnd Mündlich/ durch abgebung ei-
nes Reverss, der Confoederation renuncirt, darbeneben
hoffnung/ das mit dem Marggraffthum Wehrern in glei-
chen terminis an setzo bestehet vnd beruhet/ So haben Wir
vor die Nothdurft befunden/ wegen naher Verwandnis
vnd Freundschaft/ damit W. E. Ed. vnd E. Ed. wieder-
umb Uns zugethan/ auch aus trewhertziger zu E. Ed. vnd
Euch sämplichen tragenden affection, E. Ed. vnd Euch
mit diesem Schreiben zuersuchen/ Bevoraus/ weil Uns
gleichfalls eine Reys. vnd Königl. Commission auff
Ober- vnd Nieder Schlesien gerichtet/wie E. Ed. vnd Ihr
aus dem Bey schlus zu vernchnmen/auffgetragen.

Vnd gelanget demnach an E. Ed. vnd Euch/ unser
freundliches bitten/vnd gnädigstes gesinnen/ E. Ed. vnd
Ihr wollen nunmehr die Noth vnd Gefahr/darinnen eine
gute geraume zeit das geliebte Vaterland gesteckt / so wol
desselben Vorheer: vnd Vorwüstung wol erwegen/ wie
gar wenig Blatt vnd Sieg bey solcher erregten Unruhe
gewesen / Sonderlichen aber/ was bey eroberung vnd ein-
nehmung der Stadt Prag vorgelauffen / vnd daß in vnd
bey solchem Werk Gottes des Allmechtigen gnädige vnd
Väterliche Hülffe gnugsam / vnd wie die Göttliche All-
macht über dero selben Ordnung der Obrigkeit wolle ge-
halten

halten haben / verspüret/ reiflichen consideriren . Ihee
vornünffige Consilia, wegen welcher E. Ed. vnd Ihr an-
dern vor diesem vorgangen / dahin vnvorzüglich dirigieren,
wie aus solchen transalen allen vnd weiter bevorste-
hender Gefahr das geliebte Vaterland gerissen/E. Ed. vnd
Ihr bey dero Fürstenhümen / Land vnd Leuten / Haab
vnd Gütern / geschützet/ Fried vnd Ruhe wiedergebracht/
vnd das alte Vertrauen zwischen der Hohen Obrigkeit
vnd Vaterthanen ernewert werden möchte / Welches vr-
sers erachtens besser nicht geschehen kan / als wenn E. Ed.
vnd Ihr sich der Reys. vnd Königl. Commission submis-
tirten, die angebotene milde vnd gnade acceptirten, vnd
denjenigen einig vnd allein vor ihren Herrn vnd Ober-
Hertzogen in Schlesien erkennen / dem E. Ed. vnd Ihr
vor entstandener Unruhe / mit harten vnd schweren
Pflichten zugethan vnd vorwanth gewesen/bevoraus/ die-
weil bey jetztigem sich nunmehr ereigneten Zustand vnd
erfolgter renunciation der auffgerichteten Confoedera-
tion, sich keiner Hülff vnd Beystands E. Ed. vnd Ihr zu-
getrostet/E. Ed. vnd Ihr auch bishero darvon keinen an-
dern Nutz vnd Frommen gehabt / als daß dieselbe gleich-
sam Ihr Vaterland in Brand stehende sehn müssen/vnd
doch demselben nicht zu Hälff kommen/vnd die Gefahr ab-
wenden können/ zugeschweigen anderer vnd mehrerer
motiven, die Wir an setzo darumb übergehen / weil Wir
wissen / daß sie E. Ed. vnd Euch wol bewußt / vnd mehr
vnd besser erwegen werdet / als wir darvon schreiben kön-
nen.

Wir bezeugen mit Gott vnd reinem guten Gewis-
sen / daß Wir es mit E. Ed. vnd Euch trewlich vnd gut
meynen / vnd anders hierunter nicht suchen / wünschen
vnd begehrten / als das E. Ed. vnd Ihr möchtet zur Ruhe
Bis kommen

Kommen / von allem verderben errettet / vnd bey denen
Privilegien/ Rechten vnd Gerechtigkeiten / Insonderheit
aber dem freyen Exercitio, der wahren Christlichen vnd
vnbefleckten Religion defendire werden / die Ew. Kd.
vnd Eure Vorfahren vnd Eltern von den hochloblichsten
Keysern des Hauses Hesterreich erlanget / darbey gehand-
habet/vnd seitiger Keys. vnd König. Mayt. bey antretung
deroselben König. Regierung confirmirter worden / auch
bey der Religion/ darinnen Ew. Kd. vnd Ihr erzogen / vnd
dero VorEltern gelebet haben.

Werden nun Ew. Kd. vnd Ihr/vnserm freundlichen
suchen vnd bitten / auch gnädigstem gesinnen / stat vnd
raum geben / wie Wir nicht zweifeln / So haben dieselbe
nichts anders als rühmliche vnd lobwürdige Nachsage bey
der werthen Posteriter zu erwarten/ erlangen ein ruhiges
vnd fröliches Gewissen / der Allmechtige wird E. Kd. vnd
Euch dagegen reichlich segnen/ vnd Gnade verleyhen/
dass alles Unglück von dem geliebten Vaterlande abge-
wendet / dasselbige in guten ruhigen Zustand gebracht/
vnd zu einem gewünschten vnd Gott wolgefälligen Ende
gedeyten möge/Golten aber E. Kd. vnd Ihr/vnserer treuen
Erinnerungen vnd Ermahnungen ungeachtet / bey vor-
igen Heynungen vorharren / So müssen Wir es zwar ge-
schehen lassen / Gott vnd der Zeit befehlen / werden Uns
auch jedesmals über angehendes Unheil vnd ferner vor-
derb des Vaterlands mehr betrüben/dann erfreuen/ Bit-
ten aber darbey freundlich/vnd gesinnen gnädigst/ E. Kd.
vnd Ihr / wollen alsdann vnserer guthertzigen Erinnerun-
gen eingedenck seyn/vnd das Wir es mit E. Kd. vnd
Euch gern besser gesehen/erinnern/ Unsers theils werden
Wir standhaftig bey der Keyser- vnd Königlichen Majes-
tie verbleiben / vnd auff alle Mittel vnd Wege dencken
helfen/

helfen / wie aller der höchsten Obrigkeit zugefügter de-
spect abgewendet / der schuldige vnd von dem Allmechti-
gen gebotene Gehorsam / gegen der Obrigkeit erhalten/
das heilige Röm. Reich an dero Lehen vnd Churfürsten-
thum nicht vernachtheilit / viel weniger dem Chur-
fürstlichen Collegio einig præjudiz zugezogen werde/
Darauff mögen sich E. Kd. vnd Ihr verlassen / vnd dieses
vnser suchen vnd bitten / Erinnerungen vnd Ermahnun-
gen nicht anders aufnehmen/als trewlich/vnd E. Kd. vnd
Euch zum besten gemeynet / Dehnen Wir angenehme
Dienste vnd Freundschaft/vnd gnädigsten Willen
zuerzeigen ganz willig. Datum auff der Kd-
niglichen Burgk zu Budissin/den
26. Novembris/ Anno
1620.



B ij COM.

COMMISSION.



W^H Ferdinand/der Ander/
von Gottes Gnaden/
Erwehlter Römischer
Kenser/zu allen zeiten
Mehrer des Reichs/
in Germanien / zu
Hungern / Böhaim /
Dalmatien / Croatiens / vnd Selavonien / etc.
König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgund / Steyr / Kärnten / Crayn / Württem-
berg / Ober - vnd Nieder Schlesien / Marggraff
zu Mähren / Ober - vnd Nieder Lausnitz / etc.
Grafe zu Tyrol / etc.

Geben allen vnd jeden Einwohnern/vnse-
rer Erb Fürstenthümer Ober - vnd Nieder-
Schlesien / was Würden / Standes / oder We-
sens die seynd / zu vernehmen / Demnach Ihr
Euch sampt vnd sonders wol zu erinnern / was
massen Ihr noch bey lebzeiten unsers geliebten
Herrn Vettters vnd Vaters / Keyssers vnd Kö-
nigs Matchia, hochlöblichster Gedechtnis / Uns
als einen Enckel; weiland Keyser Ferdinandi,
Königs in Böhmen / vnd der Königin Anna / wels-

welche eine Erbin des Königreichs Böhmien
gewesen / Laut ewers selbst eigenen Fürsteitags
Beschluß / vor ewren König vnd Obristen Her-
zog erkennet vnd publicirt, auch Uns / vnd uns-
fern Leibs Erben / die gewönlische Erbhuldigung /
als Ewrem ainigen / Rechten / Succedirender
König vnd Herrn / ordentlicher weise geleistet /
Darauff Wir alzhald / nach höchsternent vn-
sers Herrn Vetttern vnd Vaters / so das Regi-
ment vber Euch bis an sein Ende behalten / töd-
lichen Abgang / Euch allerdings / dem von Uns
gegebenen Revers gemäß / Ewre Privilegia con-
firmirt vnd bestigt / vnd solche Confirmation,
durch einen eignen Commissarium, zu der da-
maligen Breslawischen Zusammenkunfft ge-
schickt / so auch angenommen / vnd bis auff dato
bei Euch verblieben / Als hetten Wir Uns
zwar keines Andern versehen / als Ihr wür-
det zu förderist Gott dem Allmechtigen / dann
auch Uns / Ewre höchste Obrigkeit / vnd bey-
des Göttliche vnd Weltliche Recht / vnd die
daher rührende Straffen / auch Ewren bis-
her unter unsers hochlöblichen Hauses mild-
reichen Regierung / so viel lange Jahr conti-
nuirten Volstandt / in schuldig gebührende acht
genommen / vnd Ewre Vorfauren Exempel
nach / Uns Euch / als Standhaftte Vter-
thauen

thann vnd Lehensleute in trew vnd gehorsam
erzeget haben. Wir haben aber das Gegenspiel
vnd dieses erfahren müssen / Daz Ihr euch
vnerstanden / bald anfangs vngearchtet obbe-
rihpter vollziehung vnsers von Uns gege-
nen Reverses, Uns neue beding vnd Condicio-
nen vorzuschreiben / vnsere angeborne Gerech-
tigkeit im Königreich Böhain vnd vnsern Erb-
Fürstenthümern/so ewre Vorfahren standhaff-
tig verfochten / vnd diejenigen/so sich darwider
gelehnt/an Leib/Haab vnd Ehre/verurtheilen
helfen / in zweiffel vnd Disputat zuziehen / die
Pflicht/so erwehnte ewre Vorfahren / weiland
vnserm hochgeehrten Anherrn/Reyser vnd Kö-
nig Ferdinando/ vnd seinen Erben/ gethan/ an
jeho an Uns zubrechen/die Privilegia vnd Frey-
heiten / so Ihr eines guten theils bey vnserm
hochlöblichstem Hauf hergebracht / ganz vns-
dankbarlichen in Wind zuschlagen/ vnd euch
endlichen zu einer öffentlichen Abfall/Rebellion
vnd beleidigung vnsrer Reyser. vnd Königl.
Majestet vnd Hoheit / Eure pflichtschuldige
trew/gehorsam vnd vnterthenigkeit hindange-
sezt/nunmehr ohn einzige andere Erzeugung be-
wegen zu lassen. Ob Wir nun wolleinst wider
Euch / bey also Notorischem vnd beharrlichem
Rebellionswesen/ wider welches Wir Uns alle

Noth-

Nötdurst / in vnsern in das heilige Römische
Reich/ auch vnsere Erb- vnd andere benachbar-
te Königreich vnd Lande verlündigte Patenten
zuvorbehalten/ hetten verfahren können. So
haben wir doch / in ansehung / daz wir gründ-
liche Nachrichtung / was massen die wenige
unter Euch das Hauptwerk / vnd die Rebelli-
sche öffentliche Fried- vnd Eydbrüchige Erklä-
rung/ wieder Uns / ohn einzige Vollmacht zu
Prag geschlossen/bischof hero iñen gehalten. Dem-
nach Uns aber als dem Gerechtisten Reyser/
vnd Ewrem König vnd Herrn / nicht weniger
obligen wil / dermassen hochschädliche Empd-
rungen/vngebührliche Gewalt/ Rebellion vnd
Auffstand der Unterthanen / wieder ihre von
GOTT vorgestellte ordentliche Obrigkeit/zu-
straffen/Als vnsere angeborne Österreichische
Milde in acht zunehmen / vnd Wir zu allem v-
berfluss / einen unterscheid unter denen/so sich
an jzo / ohn andere weitleufigkeit in gehor-
sam erkennen werden/ vnd den andern / so in
ungehorsam verharren/ auff dißmal zu halten
gemeint: Als haben Wir vor gut angesehen/
des Churfürsten zu Sachsen L zu vnsrem Com-
missario zuverordnen / vnd des selben Gewalt
vnd Macht/ so wol zu handhab vnd erhaltung
der Justiz wieder die Rebellen / als auch in vñ-

C

serm

serm Namen vorwendung Mild vnd Gnad/
da dieselbe stat hat zu zustellen. Gebieten hier-
auff allen vnd jeden obberürten Einwohnern
vnsrer ErbFürstenthümer Ober- vnd Nie-
der Schlesien / daß Sie auff mehrerwehnten
Seiner L. erfordern/wie/ wo/ vnd welcher ge-
stalt solches geschehen möchte/ gehorsamlich er-
scheinen/ dero Befelich vnd Anordnung vni-
verschlichen folge leisten/ ihrer selbst eigen Heyl
vnd Wolsfahrt beherzigen/ vnd sich vnrühige
Interessirte Leut nicht ferner verführen lassen/
sondern ein jeder auff sich selbst/ vnd das bey die-
sem unverantwortlichen Aufstand etlich wen-
ger interesse, zu vnterdrückung der andern / ge-
sucht/ vnn doch darunter der geringste so wol
als der höchste leiden müsse/ bedencken/ Mit die-
sem Anhang / daß noch zu allem überflüß die
jenigen/ so an iho ihren gehorsam erweisen/ vnd
sich Seiner des Churfürsten zu Sachsen L. als
vnsrem Commissario / auff seine Andeutung/
der Gebühr nach/ erzeigen werden/ dieselben/
Seiner L. von vns ferner habenden Vollmacht
vnd Erklärung nach/ zu gnaden auffgenom-
men/ vnd bey ihren Privilegien/ Rechten/ Ge-
rechtigkeiten/ Ehren vnd Würden/ geschütz/ ge-
gen den andern aber / so in ihrer wiedersetzung
keit beharren/ mit allen den Zwangsmitteln/ so

der-

dermaßen Nothorische/ kündlich vnd beharrli-
che Rebellion/ auff sich/ alsbald von Seiner L.
als vnsrem Commissario/ verfahren werden
solle. Damit sich auch niemand mit einziger
verbündnuß/ Adhærentz, zusage/ oder andere
Pflicht/ welche doch vor sich selbst/ als wieder
ihren/ einzigen/ Rechten/ Natürlichen Erb-
herrn/ vnd vorige vns gethane Erbhuldigung
geschehen/ Null vnn nichtig/ vnd dessen hal-
tung anders nit/ als ein bestetigung des Meyn-
Ends/ Friedbruchs vnd Rebellion ist/ zu ent-
schuldigen/ So wollen Wir hiemit alle vnd je-
de/ dergleichen vermeinete obligationen/ aus
Räys. vollmacht auffgehoben/ calsiert, vnd die
Interessirte Personen davon kräftiglichen le-
dig vnn loßgesprochen/ auch auff den fall des
gehorsams/ an ihen Ehren/ vnd sonst/ ver-
wahret haben. Darnach ihr euch zu richten.
Geben in vnsrer Stad Wien/ den Zwen vnn
Zwangsten Aprilis, anno Sechzehenhundert
vnd zwanzig/ Vnsrer Reiche des Römischen
im Ersten/ des Hungerischen im Andern/ vnd
des Behaimischen im Dritten.

Ferdinand,